

An
LG Innsbruck
Maximilianstraße 4
6020 Innsbruck

Eingabe zu: Cg

Elektronisch eingebracht am 17.03.2021
Tramposch & Partner Rechtsanwälte KG

(P819822)

Franz-Fischer-Straße 17a, 6020 Innsbruck
Zeichen: 19/220

Berufung

1. Kläger

K. *** P***

Vertreter von 1. Kläger Dr. Bernhard **Wörgötter**
Mag.E.-Angerer-Weg 14, 6380 St. Johann/Tirol, Rechtsanwalt

1. Beklagter

B*** P***

Vertreter von 1.
Beklagter Tramposch & Partner **Rechtsanwälte KG**

Franz-Fischer-Straße 17a, 6020 Innsbruck

Telefon 0512 57 17 57

Einziehungskonto IBAN: AT58 2050 3030 0090 2456, BIC: SPIHAT22XXX

Einzahlungskonto IBAN: AT87 1600 0001 0033 6650, BIC: BTVAAT22

Wegen

EUR 13.323,70

(Weiteres) Vorbringen

Berufung

Vollmacht erteilt
Gem. § 19a RAO wird Zahlung an den/die Rechtsvertreter begehrt

In oben bezeichneter Rechtssache erhebt die beklagte Partei wider das Urteil des Landesgericht Innsbruck vom 21.2.2021 zu GZ: Cg der beklagten Partei zugestellt am 23.2.2021, sohin binnen offener Frist, nachstehende

Berufung

an das Oberlandesgericht Innsbruck als Berufungsgericht.

Das Urteil wird insofern angefochten, als die beklagte Partei für schuldig befunden wurde, EUR 13.323,70 s.A. an den Kläger zu bezahlen.

Das Berufungsinteresse bemisst sich daher mit EUR 13.323,70.

Als Berufungsgründe werden unrichtige Tatsachenfeststellung aufgrund unrichtiger Beweiswürdigung und unrichtige rechtliche Beurteilung geltend gemacht.

1.) Unrichtige Tatsachenfeststellung aufgrund unrichtiger Beweiswürdigung:

Bekämpft werden nachfolgende Feststellungen:

a)

"Im Ortsgebiet von St. Johann befanden sich zum Unfallzeitpunkt wegen der starken Schneefälle allerdings mehrere mobile Verkehrszeichen "Geschwindigkeitsbeschränkung 30 km/h mit Zusatztafel "Schneeräumung" entlang der B 164, die die Gemeinde aufgestellt hatte. Zumindest ein solches mobiles Verkehrszeichen "Geschwindigkeitsbeschränkung 30 km/h" mit Zusatztafel "Schneeräumung" passierte auch der Lenker des Beklagtenfahrzeugs bei seiner Annäherung an die Unfallstelle (Urteil Seite 6 letzter Absatz, Seite 7 erster Halbsatz)."

b)

"Für den Lenker des Beklagtenfahrzeugs war die Kollision bei der von ihm eingehaltenen Geschwindigkeit von ca. 50 km/h nicht rechtzeitig vermeidbar, wenn man die objektive Reaktionsaufforderung für ihn zu dem Zeitpunkt annimmt, als das Klagsfahrzeug die gedachte Verlängerung des linken Fahrbahnrandes der B 164 um ca. 1,0 m überfahren hatte. Hätte der Lenker des Beklagtenfahrzeugs die B 164 hingegen lediglich mit einer Geschwindigkeit von 30 km/h befahren, so hätte er sein Fahrzeug aus dieser Geschwindigkeit - unter sonst gleich bleibenden Prämissen - mit einer unverzüglichen Reaktion mit einer Vollbremsung noch rechtzeitig vor der Kollisionsstelle kollisionsvermeidend anhalten können (Urteil Seite 8, dritter Absatz)."

a)

Das Erstgericht bezog sich bei diesen Feststellungen auf die Aussage des Zeugen Michael Leo in der Verhandlung vom 27.01.2020 (ON 11) sowie auf das Gutachten des Sachverständigen Ing. Wallner.

Hierbei übersieht die Erstrichterin in ihrer Beweiswürdigung, dass der Zeugenaussage

nicht die Glaubwürdigkeit zukommt, um die obigen Feststellungen zu treffen. Auch lässt sich dem Gutachten des Sachverständigen Ing. Wallner nicht ableiten, dass entlang der B 164 mobile Verkehrszeichen gestanden wären; der Sachverständige zitiert diesbezüglich lediglich die vorliegenden Aussagen.

Der Zeuge J. M. - seines Zeichens Lenker des Klagsfahrzeuges - vermeinte, dass eine 30 km/h-Beschränkung von der Gemeinde ausgewiesen worden wäre, vermochte aber nicht anzugeben, wo diese mobilen Tafeln aufgestellt gewesen sind und verwies in diesem Zusammenhang auf den Zeugen L. (Tonbandprotokoll vom 19.12.2019, Seite 4). Bedenkt man, dass der Zeuge M. (laut seinen Angaben vor der Polizei) seit 2:00 Uhr mit den Schneeräumarbeiten beschäftigt war, müsste er die Tafeln wohl schon vor dem Unfall gesehen haben, nachdem der Zeuge wohl mehrfach die Unfallstelle und deren Nahbereich befahren hatte. Die Aussage erscheint nicht glaubwürdig.

Der Zeuge L. wiederum erklärte, dass er für die Gehsteigräumung Hinweistafeln mit 30 km/h und dem Zusatz Schneeräumung aufgestellt habe; die Polizei hierüber aber nicht informierte. Die Tafeln seien im Abstand von 2 km auf der B 164 aufgestellt gewesen.

Der Zeuge R. (Lenker des Beklagtenfahrzeuges) konnte bei seiner Annäherung an die Unfallstelle keine mobilen Tafeln wahrnehmen (Tonbandprotokoll vom 2.3.2020, Seite 3).

Auch die Zeugin O., die die Bundesstraße vor dem Beklagtenfahrzeug befuhr, hatte keine solchen Tafeln gesehen (Tonbandprotokoll vom 2.3.2020, Seite 4, 5).

Wären in Annäherung an die Unfallstelle tatsächlich die von den Zeugen M. und L. angesprochenen Tafeln gestanden, wäre dieser Umstand jedenfalls im Bericht der PI St. Johann IT zu GZ: PAD/ erwähnt worden. Auch die Polizeibeamten werden wohl - wie der Zeuge Johann Mayr - die B 164 vor dem gegenständlichen Unfall bereits mehrfach befahren haben und hatten damit schon vor Aufnahme des Unfalles Kenntnis über die Örtlichkeit. Im Polizeibericht wird die zulässige Höchstgeschwindigkeit mit 50 km/h angegeben (Bericht Seite 6).

Zudem sind weder auf den von der Polizei unmittelbar nach dem Unfall (um 15:30 Uhr) angefertigten Bildern noch auf der vom Kläger vorgelegten Fotodokumentation (Beilage / E) mobile Verkehrszeichen "Geschwindigkeitsbeschränkung 30 km/h" mit Zusatztafel "Schneeräumung" ersichtlich.

Es liegen keine objektiven Beweisergebnisse dahingehend vor, dass in Annäherung an die Unfallstelle mobile Verkehrszeichen "Geschwindigkeitsbeschränkung 30 km/h" gestanden sind.

b)

Wenn sich der Lenker des Beklagtenfahrzeugs mit einer Geschwindigkeit von 50 km/h nähern durfte, war die gegenständliche Kollision - nach den Feststellungen des Sachverständigen Ing. Wallner (Gutachten ON 25, Seite 2) - für den Lenker des Beklagtenfahrzeugs grundsätzlich nicht vermeidbar.

Es werden daher nachfolgende Ersatzfeststellungen begehrt:

"Es kann nicht festgestellt werden, ob im Ortsgebiet von St. Johann zum Unfallzeitpunkt mobile Verkehrszeichen "Geschwindigkeitsbeschränkung 30 km/h" mit Zusatztafel "Schneeräumung" entlang der B 164, aufgestellt waren."

"Für den Lenker des Beklagtenfahrzeugs war die Kollision bei der von ihm eingehaltenen Geschwindigkeit von ca. 50 km/h nicht rechtzeitig vermeidbar, wenn man die objektive Reaktionsaufforderung für ihn zu dem Zeitpunkt annimmt, als das Klagsfahrzeug die gedachte Verlängerung des linken Fahrbahnrandes der B 164 um ca. 1,0 m überfahren hatte."

Rechtlich ergibt sich aus diesen Ersatzfeststellungen, dass der Lenker des Beklagtenfahrzeuges keine überhöhte Geschwindigkeit eingehalten hat und den Unfall nicht vermeiden konnte. Die Klage hätte gänzlich abgewiesen werden müssen.

Unrichtige rechtliche Beurteilung:

Auch ausgehend vom festgestellten Sachverhalt erweist sich die rechtliche Beurteilung des Erstgerichtes als nicht korrekt.

Der vom Erstgericht angenommenen Verschuldensteilung 1:1 kann nicht gefolgt werden.

Festgestelltmaßen war vor der B 164 in der Fahrbahn Postfeld ein Verkehrszeichen "Vorrang geben" angebracht. Der Lenker des Klagsfahrzeuges war damit gegenüber den auf der B 164 (auf der auch das Beklagtenfahrzeug spurte) fahrenden Verkehrsteilnehmer nach § 19 Abs. 4 StVO benachrangt.

Der Lenker des Klagsfahrzeuges hätte den Unfall vermeiden können, wenn er bei erster Sicht auf das herannahende Beklagtenfahrzeug mit einer Vollbremsung reagiert hätte. Auch wäre es dem Lenker des Klagsfahrzeuges jedenfalls möglich gewesen, vor der Kollisionsstelle anzuhalten, wenn er sich von vornherein abschnittsweise rückwärts in die B 164 getastet hätte (Urteil Seite 8 letzter Absatz und Seite 9 erster Absatz).

Nach ständiger Rechtsprechung erfordert auch das zulässige Rückwärtsfahren besondere Aufmerksamkeit und Rücksichtnahme auf andere Verkehrsteilnehmer. Der Lenker des Klagsfahrzeuges ist der im zukommenden erhöhten Aufmerksamkeitspflicht nicht umfassend nachgekommen. Dieser Umstand wurde aber vom Erstgericht bei der Verschuldensabwägung aber unverständlicherweise nicht berücksichtigt.

Festgestelltmaßen war die Kollision für den Lenker des Beklagtenfahrzeugs bei der von ihm eingehaltenen Geschwindigkeit von ca. 50 km/h nicht rechtzeitig vermeidbar. Wäre der Lenker des Beklagtenfahrzeugs mit einer Geschwindigkeit von 30 km/h gefahren, so hätte er mit einer unverzüglichen Reaktion (Vollbremsung) noch rechtzeitig vor der Kollisionsstelle kollisionsvermeidend anhalten können (Urteil Seite 8 dritter Absatz).

Dem Lenker des Beklagtenfahrzeuges kann keine verspätete Reaktion angelastet werden.

In Ansehung der grob verkehrswidrigen Vorrangverletzung des Lenkers des Klagsfahrzeuges kann die Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit seitens des Lenkers des Beklagtenfahrzeuges bei der Verschuldensabwägung vernachlässigt werden.

Es entspricht der ständigen Rechtsprechung, dass ein von einer nach § 19 Abs. 6 StVO benachrangten Verkehrsfläche kommender Fahrzeuglenker besondere Vorsicht und Aufmerksamkeit anzuwenden und seine Fahrweise unter allen Umständen so einzurichten hat, dass er auch Lenker von Fahrzeugen mit Vorrang, selbst wenn sie sich nicht

vorschriftsgemäß verhalten, weder gefährdet noch behindert und weder zum unvermittelten Bremsen noch zum Ablenken ihres Fahrzeuges nötig (ZVR 1970/63, ZVR 1978/70, 8 Ob 21/86).

Die Geschwindigkeitsüberschreitung des Lenkers des Beklagtenfahrzeuges begründet lediglich ein vernachlässigbares Mitverschulden.

Es wäre demnach vom Alleinverschulden des Lenkers des Klagsfahrzeuges auszugehen gewesen. Die Klage hätte abgewiesen werden müssen.

Aus oben angeführten Gründen werden gestellt nachstehende

Berufungsanträge:

Das Oberlandesgericht Innsbruck als Berufungsgericht möge der Berufung der beklagten Partei Folge geben und

1.) das Urteil des Landesgericht Innsbruck vom 21.2.2021 zu GZ: Cg dahingehend abändern, dass die Klage abgewiesen wird;

in eventu:

2.) das angefochtene Urteil aufheben und zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung an das Erstgericht zurückverweisen;

jedenfalls

3.) die klagende Partei für schuldig erkennen, der beklagten Partei zu Handen der Beklagtenvertreter die Kosten des erst- und zweitinstanzlichen Verfahrens binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Kostenverzeichnis:

Berufung TP3B	EUR	470,20
150 % ES	EUR	705,30
ERV-Kosten	EUR	2,10
20 % USt	EUR	235,52
Pauschalgebühr	EUR	1.143,00
S u m m e	EUR	2.556,12

19/220/3BS/13/1.143,00

Keine Anhänge

